

Stipendienfonds der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie das Katholische Schulwerk in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. haben zum Schuljahr 2004/2005 eine schrittweise, schulartbezogene Anhebung des Schulgeldes im Bereich ihrer Schulen beschlossen. Ergänzend hierzu werden nachfolgende Richtlinien zur Bezuschussung des Schulgeldes aus dem Stipendienfonds zur Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität und Solidarität erlassen:

Richtlinien

§ 1 Förderzweck

Ziel der Bezuschussung ist die Sicherstellung des Grundsatzes, dass der Besuch einer Katholischen Schule nicht an den finanziellen Möglichkeiten der Eltern scheitern darf. Gleichzeitig soll jedoch für die Gewährleistung des Schulbetriebs das Schulgeld in voller Höhe zur Verfügung stehen, unabhängig von den finanziellen Verhältnissen der Eltern der Schüler.

§ 2 Antragsberechtigung

- (1) Fördergelder aus dem Stipendienfonds werden nur auf Antrag und grundsätzlich* nur für katholische Schülerinnen und Schüler an denjenigen Katholischen Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gewährt, auf welche die Schulgeldordnung der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart Anwendung findet.
- (2) Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern, in dessen Haushalt die Kinder gemeldet sind und soweit sie je nach Kinderzahl die in Anlage 1 genannten Einkommensgrenzen nicht überschreiten. Dabei werden alle Kinder berücksichtigt, für die Kindergeld bezogen wird.
- (3) Schüler, für die keine Kindergeldberechtigung mehr besteht, können selbst einen Antrag stellen, soweit sie die in Anlage 2 genannten Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag ist bei der Schulleitung einzureichen.
Das Antragsformular mit Erläuterungen zu den gemäß § 5 vorzulegenden Unterlagen ist bei der jeweiligen Schule oder der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart erhältlich.
- (2) Der Antrag ist für jedes Schuljahr, in dem die Voraussetzungen vorliegen, vor Beginn des Schuljahres, spätestens bis zum 30. 6., neu zu stellen.
Über den Antrag entscheidet das Bischöfliche Stiftungsschulamt der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

* grundsätzlich im juristischen Sinne bedeutet, dass Ausnahmen möglich sind

§ 4 Vertraulichkeit

- (1) Die Schule und die Stiftung Katholische Freie Schule sind verpflichtet, die Anträge vertraulich zu behandeln.
- (2) Auf Wunsch können die gemäß § 5 vorzulegenden Nachweise direkt an das Bischöfliche Stiftungsschulamt der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart gesandt werden.

§ 5 Nachweispflicht

- (1) Das Vorliegen der Antragsberechtigung ist nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis zur Einkommenssituation erfolgt durch Vorlage des Steuerbescheids des dem Schuljahr vorhergehenden Kalenderjahres sowie sonstiger Einkommensnachweise (zum Beispiel: Rentenbescheid, Nachweis über Unterhaltszahlungen, Krankengeldbescheid, Sozialhilfebescheid, Arbeitslosengeldbescheid,... usw.). Die Definition und Berechnung des zugrunde zu legenden Einkommens ergeben sich aus den Erläuterungen zu diesen Richtlinien. Kindergeld wird dem Einkommen nicht hinzugerechnet.
- (3) Die Zahl der dabei zu berücksichtigenden Kinder ist durch den am 1. August jeweils gültigen Kindergeldbescheid nachzuweisen.

§ 6 Änderung der Verhältnisse

- (1) Bei Änderung der Verhältnisse während des Schuljahres, die zu einem höheren Fördergeld führen, kann eine neue Regelung nur für die Zukunft und nur auf Antrag getroffen werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist wie beim Erstantrag nachzuweisen.
- (2) Eine Änderung der Verhältnisse, bei denen eine geringere Bezuschussung bzw. ein Wegfall der Bezuschussung in Frage kommt, ist umgehend anzuzeigen.

§ 7 Rückforderung

Soweit die Voraussetzungen für eine Bezuschussung nicht mehr vorliegen bzw. von Beginn an nicht vorgelegen haben, sind die Fördergelder zurück zu erstatten; dabei ist eine Verzinsung von 5 % pro Jahr zugrunde zu legen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum Beginn des Schuljahres 2004/2005 in Kraft.